

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Bundschuh**

**Riedmann, Alois**

**Würzburg, 1925**

Die Herren von Lupfen

[urn:nbn:de:bsz:31-390408](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-390408)

die giftige Saat, die von ihm ausgestreut wurde, nicht lange unter der Erde schlummern. Sie mußte früher oder später aufgehen und zu einer Bluternte reifen. Pamphilus Gengenbach, der uns die Taten des Jost Friß aufgeschrieben hat, sah diese Erntezeit kommen und wollte davor warnen, indem er schreibt: „Gott möge alle guten, rechtschaffenen und ehrbaren Leute behüten und beschirmen vor solchem bösen Vorhaben und ihnen Erkenntnis und Gehorsamspflicht geben.“

Welcher vom Bundschuh nicht will lan,  
Dem möcht' es wohl also auch gan,  
Als man diesen Armen hat getan.“

## Die Herren von Lupfen.

Im südlichen Württemberg ragt ein Berg auf von 977 m Höhe, der den Namen Lupfen trägt. Einstmals trug die Bergespitze eine stolze Burg, in welcher die Herren von Lupfen wohnten. Heute sind von der gewaltigen Feste nur noch die tiefen Gräben zu sehen; die Herren von Lupfen sind seit dem Jahre 1582 ausgestorben.

Aber deswegen sind diese Grafen noch nicht vergessen. So oft wir in unseren Geschichtsblättern von dem Bauernkrieg des Jahres 1525 lesen, müssen wir uns auch dieser Herren von Lupfen erinnern. Und es ist ein trauriges Andenken, das sie uns hinterließen.

Im Jahre 1251 bereits gaben die Stiftsherren von Konstanz den mächtigen Grafen von Lupfen auch die Grafschaft Stühlingen zu Lehen, ein schönes Stück Land, das zwischen Basel und Konstanz liegt. Zunächst walteten die Herren ihrer Herrschaft in Milde und Gerechtigkeit. Allmählich aber ließen sie in ihrem Regiment eine solche Willkür walten, daß die bedrängten Untertanen, ganz besonders die Bauersleute, in ihrer Bedrückung laut aufschrien und um Gerechtigkeit flehten.

Wenn die Herren gegen einen ihrer Untertanen eine Beschwerde hatten, oder wenn sie jemand dazu bringen wollten, daß er gegen ihren Wunsch und Willen gefügig werde, so schickten sie den Stockknecht hinunter und ließen den Betreffenden in den Turm werfen, oder in den Pflock legen, ohne daß sie ihm Ge-

legenheit boten, sich selbst zu verteidigen. Hatte er lange genug im Gefängnis geschmachtet, so war der Wille des Gefangenen so sehr gebrochen, daß er sich jeder Aufforderung seines Herrn bereitwillig fügte.

War es einem Diebe gelungen, sich ein fremdes Gut anzueignen und wurde er dann als Dieb entlarvt, so ließ ihm der Graf die gestohlene Ware oder das Geld abnehmen. Aber anstatt das fremde Eigentum dem zurückzugeben, dem es gestohlen worden war, behielt der Graf das Diebesgut für sich selber, den Dieb aber ließ er hängen.

Waren in der Grafschaft Stühlingen zwei Personen miteinander verheiratet und es starb einer von den beiden Ehegatten, so schickte der Graf seine Amtsleute und ließ wegen des Todesfalles das „Besthaupt“ holen. Wenn der Mann starb, so holten die Leute das beste Stück Vieh aus dem Stall; starb aber die Frau zuerst, so verlangte er das beste Kleid, das die Verstorbene an den Feiertagen getragen, dazu noch das beste Bett im Hause.

Unter großen Plagen mußten die Bauersleute den harten Boden bestellen, um sich und ihre Frau und Kinder ernähren zu können, zugleich auch, um die zahlreichen Abgaben an Getreide und anderen Früchten an die Herrschaften zu entrichten. Diese aber kümmerten sich wenig um die Sorgen der Bauern. Mitten im Sommer, wo die Getreideäcker bereits der Ernte entgegenreiften, oder die Wiesen in hohem Gras standen, hielten die Herren mit ihren Dienern und Beamten die Treib- und Hezjagden auf Wild und Vögel und zertraten oder zerstampften, auf ihren Rossen daherreitend, die Fluren.

War in einer Familie ein Sohn oder eine Tochter ledig geblieben, so mußte dieses Kind von seinen Eltern das gleiche Erbteil bekommen, wie auch die anderen Kinder, die sich verheirateten. Starb aber ein solcher Junggeselle oder die ledig gebliebene Tochter, so fiel ihr Erbteil nicht an die Eltern zurück, wenn diese noch lebten, oder an die Brüder und Schwestern des Verstorbenen, sondern der Graf erbte in diesem Falle selber und zwar ganz allein. Dieses Recht nannte er das Hagestolzenrecht.

So oft die Untertanen oder durchreisendes Volk einen Weg, einen Steg oder eine Brücke in der Grafschaft benützten, mußten sie an den Grafen einen Zoll zahlen. Dieser benützte die Zölle jedoch nicht, um die Brücken, Wege und Stege zu unterhalten,

sondern er behielt den Zoll für sich, die Unterhaltung der Verkehrswege mußten die Untertanen selber besorgen.

Von jeher hatten die Bauern das Recht, die Waldungen, die in der Grafschaft lagen und den Herren von Lupfen gehörten, auch für sich zu nutzen, soweit sie des Brenn- und Nutzholzes für ihre eigenen Zwecke bedurften. Dieses Recht wurde ihnen genommen, und sie mußten sich ihr Holz kaufen. Ebenso war ihnen die Fischerei zugestanden für die Gewässer, die sich durch die eigenen Gemarkungen zogen. Aber auch darauf mußten die Stühlinger verzichten, denn der Graf verpachtete das Fischrecht gegen hohes Entgelt an andere. Diese Pächter kümmerten sich wenig darum, ob die Bewohner der Gegend gerade wässern wollten oder nicht, ob die Wiesenründe gerade zugänglich waren oder nicht. Sie hatten nur den einen Sinn, das Fischrecht zu ihrem ganzen Vorteil auszunützen.

Jedes Jahr mußten die Untergebenen an ihre Herrschaft Zinsen, Renten und Pachtgelder bezahlen, ganz abgesehen von den anderen Gefällen, Abgaben und Kriegsdiensten, die sie zu leisten hatten. Von diesen Zinsen und Renten wußten sie aber keineswegs, wie lang sie schon bezahlt würden und aus welchen Forderungen sie sich herleiten ließen.

Unerträglich aber war für die Bauern, die nur mit Mühe ihre eigenen Äcker bestellen konnten, der Frondienst geworden, den sie den Herren von Lupfen und ihren Beamten zu leisten hatten. Sie schrieben darüber: „Wir müssen einen Tag Hafer, den andern Hanf zu Garben binden, Erde aufhäufeln, dann wieder ackern und säen, schneiden und in die Scheune fahren, und wenn die Frucht gedroschen ist, sie aus der Scheuer fahren, Zäune herstellen, jagen, und wenn Wildbret gefangen wird, es in das Schloß bringen. Den Wein müssen wir aus dem Elsaß gen Stühlingen fahren und dabei das Futter für die Zugtiere selbst bestreiten. Auch müssen wir das Schloß nicht allein mit Brennholz, sondern auch mit Bauholz versehen und versorgen, den Dünger auf die Äcker bringen und ausbreiten. Wenn es an der Zeit ist zu säen und die Umstände für eine Unterbrechung der Saat am allerwenigsten sind, müssen wir nach Wurzeln graben, Morcheln pflücken, Wacholder abschlagen und Schlehen brechen, damit unsere gnädigen Herren Schlehenkompott machen können.“ Das ist nur ein Teil der Frondienste, welche die Bauern aufzählen, und es lassen dieselben erkennen, daß von

einem solchen Frondienst bis zur völligen Leibeigenschaft oder Sklaverei kein weiter Weg mehr war. Die Grafen hielten die Bauern für ihre geborenen Knechte und es ist nicht zu verwundern, daß diese die Befürchtung hegten, sie möchten früher oder später sogar noch verkauft werden.

Es war in den letzten Jahren, seitdem Martin Luther sich von Rom losgesagt hatte, in deutschen Landen gar viel von „christlicher Freiheit“ die Rede. Wenn anfänglich darunter auch nur gemeint war, man solle sich von der römischen Kirche befreien, so lag es doch nahe, daß die Stühlinger Bauern, die sich bis zum Ersticken bedrückt fühlten, das nun einmal ausgesprochene Wort der Freiheit auch für ihre Nöten gebrauchten.

Sie schrieben alle ihre Beschwerden, berechtigt und unberechtigt wie sie waren, in 62 Artikeln zusammen und schickten sie an das Kammergericht ihres Grafen. Dieser hatte für die neue Zeit und ihre Erregung weder Auge noch Sinn. Er trieb das Spiel seiner Gewaltherrschaft noch ärger als zuvor. Für die Beschwerdeführer und Bittsteller fand er nicht einmal eine Antwort.

Lange hatten die Bauern zugeesehen. Ihr Sinn stand einzig auf einen gütlichen Ausgleich. Im Juni 1524 endlich war ihre Geduld zu Ende. Wie ein Mann rottete sich die ganze Grafschaft der Stühlinger Bauern zusammen und kündete ihrem Gewaltherrn nicht nur den Dienst, sondern brachen auch seine Trutzfeste bis auf den Erdboden nieder. Wie der Stier, der unnötig gereizt wird, mit vorgehaltenen Hörnern auf seine Gegner losbricht, so setzten sich die empörten Untertanen über alle Schranken der Ordnung hinweg und suchten sich, mit der Mordwaffe und der Brandfackel in der Hand, nun selber ihr Recht.

Zwar fanden die Bauern gleich von Anfang an blutige Gegenwehr. Aber das Feuer, das mit dieser Empörung ausgebrochen war, konnte für längere Zeit nicht mehr ganz gelöscht werden. Der zündende Funke sprang alsbald auf den südlichen Schwarzwald, auf den Kletgau und den Hegau, die unter der Oberherrschaft des mißliebigen Erzherzog Ferdinand von Österreich standen, über und gab von dort aus das Feuersignal für jenen Riesenbrand, der wenige Monate später vom Süden her ganz Deutschland erfaßte und während des Jahres 1525 als deutscher Bauernkrieg ganze Länder verfehrte.